

Fit für den Vorstand - Rechte und Pflichten von Vereinsvorständen

Bitte beachten Sie, dass das nachfolgende Schriftstück nur einen Überblick verschaffen möchte und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere Haftungs- und Steuerangelegenheiten können sehr komplex sein und Bedarfen eine genauen Einzelbetrachtung. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte stets an eine Fachstelle zur Beratung und Einzelbetrachtung.

Juristische Grundlagen

- Die gesetzlichen Normen finden sich im **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) [Allgemeiner Teil]**
- Zum Teil in der **Abgaben Ordnung (AO)** und dem **Einkommenssteuergesetz (ESTG)**

Das Gesetz unterscheidet zwischen folgenden Personenarten:

- Natürliche Personen §1 BGB
- Juristische Personen §§22 - 41 BGB
 - Personenvereinigung z.B.
 - GmbH
 - Kommunen
 - u. ä.
- Eingetragener rechtsfähiger Idealverein §21
- Nicht eingetragener Verein (nichtrechtsfähiger Idealverein)
 - Haftung nach § 54 Satz 2 BGB → Private Haftung aller handelnden Personen

Vereinsarten



Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Ein Verein kann die steuerliche Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO beantragen. Hierzu muss der Vereinszweck so formuliert werden, dass er mit den Erfordernissen des § 52, §53 und/oder §54 AO übereinstimmt.

Die Gemeinnützigkeit führt nach § 5 I Nr. 9 KStG/§ 3 Nr. 6 GewStG zur Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Vereine fördern steuerbegünstigte Zwecke, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche Zwecke (§ 54 AO) verfolgen

§52 AO hat eine Auflistung von steuerbegünstigten Zwecken.

Lassen Sie sich VOR der Verabschiedung der Satzung vom Finanzamt beraten!!!

Bei bestehenden Vereinen prüft das Finanzamt i.d.R. alle drei Jahre die Gemeinnützigkeit. Der Verein muss die formelle Satzungsmäßigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung nachweisen.

Formelle Satzungsmäßigkeit

- dass das Handeln des Vereins dient einem gemeinnützigen Zweck
- ein präziser Zweck wird verfolgt und verwirklicht
- Die Vereinszwecke müssen in der Satzung sehr genau bestimmt werden.

Tatsächliche Geschäftsführung

- Die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Den Nachweis, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO)
- die vollständige **Aufzeichnung** und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie
- die **Aufbewahrung** der anfallenden Belege.

Die Organe des Vereins

Gesetzlich hat ein Verein zwei Organe, den Vorstand §26 BGB und die Mitgliederversammlung §32 BGB

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines
- „Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“ (§ 36 BGB Berufung der Mitgliederversammlung).
- Die Mitgliederversammlung ist also immer einzuberufen, wenn die Satzung es vorsieht oder der Vorstand dies im Interesse des gesamten Vereins für sinnvoll erachtet
- Auch wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies fordern, muss sie gemäß Minderheitenrecht einberufen werden. Die Forderung nach Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Mindestteil der Mitglieder kann in der Satzung auf einen anderen Wert als 10 Prozent geändert werden. (§ 37 BGB Satz 1)
- Kommt der Mindestteil nicht zustande, kann auch das Amtsgericht u. U. die Mitglieder zum Abhalten der Mitgliederversammlung ermächtigen. (§ 37 BGB Satz 2)
- Die Mitgliederversammlung darf nicht einberufen werden, wenn es nur um Einzelinteressen von bestimmten Mitgliedern geht.

Die Versammlung hat nicht nur die Aufgabe, den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen. Sie ist z.B. auch zuständig für

- die Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers
- Klärung bei Lücken in der Satzung oder bei Zweifelsfragen
- Satzungsänderungen → §32 BGB | $\frac{3}{4}$ der Anwesenden müssen zustimmen
- Entscheidungen über Verschmelzungen oder die Auflösung des Vereins
- Ein Beschluss über die Beitragshöhe
- Entscheidungen über den Haushaltsplan
- alle wichtigen Fragen welche den Verein betreffen

Vorsitzender

- Jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, hat die Pflicht, mindestens eine Person zum Vorstand zu wählen.
- Diese führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen gerichtlich wie außergerichtlich.
- Die meisten Vereine stellen ihren Vorstand mindestens aus einem 1. und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenwart und Schriftführer zusammen.

Aufgaben des Vorsitzenden

Alle Aufgaben der Vorsitzenden ergeben sich aus dem Vereinsziel und der Vereinssatzung. Vor allem hat der Vorsitzende jedoch folgende Pflichten zu achten:

Sorgfaltspflicht

Dem Vorstand obliegt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Nach dieser hat der Vorstand seine Aufgaben sorgfältig und ordnungsgemäß auszuüben.

Der Maßstab der Sorgfaltspflicht richtet sich nach der Größe und dem Aufgabenbereich des Vereins.

Pflicht zur Buchführung

Nach § 259 BGB ist der Vorstand eines Vereins verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Diese Pflicht ergibt sich schon aus der Tatsache, dass er verpflichtet ist, stets über die Vermögensverhältnisse Auskunft geben zu können. Dies auch im Hinblick darauf, dass er verpflichtet ist, das Vereinsvermögen zu erhalten und ggf. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Der Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht umfasst in der Regel folgende Inhalte.

- Mitgliederentwicklung: Zu- und Abgang von Mitgliedern, Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen, Ausschlussverfahren
- Durchgeführte Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme an Aktivitäten anderer Vereine oder Verbände
- Stand laufender Projekte
- Struktur des Vereins
- Aktivitäten der Organe und Ausschüsse und deren Zuständigkeiten
- Sonstige Ereignisse, die für den Verein wichtig waren
- Finanzbericht (Schatzmeister)
- Bericht der Kassenprüfer

Pflicht zur Erhaltung des Vereinsvermögens und Insolvenzantragspflicht

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu erhalten. Dazu gehört neben einem sorgfältigen Umgang mit dem Vermögen des Vereins auch die Kontrolle der Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Fördermittel oder Zuschüsse) und Ausgaben des Vereins.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Vereinsräume anzumieten
- Verträge im Namen des Vereins abzuschließen

- die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie und die Vorstandskollegen regelmäßig über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten
- sportliche, wirtschaftliche und soziale Richtlinien festzulegen
- Beschlüsse zu verfolgen
- Schäden vom Verein abzuwenden
- Auf die Einhaltung von Gesetzen zu achten

Schriftführer

Der Schriftführer übernimmt klassischerweise alle dokumentarischen Aufgaben:

- Protokollieren von Versammlungen
- Verteilen der Protokolle an alle Vorstands-/Vereinsmitglieder
- Verfassen von Einladungen (sowohl vereinsinternen als auch externen)
- Verfassen von Pressemitteilungen und Senden an verschiedene Medien
- Entwerfen und Vervielfältigen von Werbemitteln wie Plakaten, Broschüren, Handzetteln etc.
- Vor- und Nachbereitung von Unterlagen für Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- allgemein: Öffentlichkeitsarbeit

Denkbar wären aber auch eine Ausweitung auf zum Beispiel „social media“, Internetseiten u.ä.

Der Kassenwart

Der Kassenart / Schatzmeister ist in der Regel für die alle finanziellen Belange zuständig. Seine Aufgaben umfassen in der Regel:

Führung der Vereinskasse

- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- Erstellung der Steuererklärung
- Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- Verantwortung für die Buchführung

Jährlich stellt der Schatzmeister auf der Mitgliederversammlung seinen Kassenbericht vor und macht ihn zusätzlich schriftlich zugänglich. Wird ihm daraufhin von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, können Schadenersatzansprüche gegen ihn nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings kann nur eine richtig und vollständig informierte Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters beschließen.

Fundraising, Förderverwaltung und Sponsoring wären weitere Aufgaben, die der Kassenwart in Kooperation mit dem Schriftführer und dem Vorsitzenden übernehmen könnte.

Steuern

- Der Verein ist Steuersubjekt und somit steuerrechtlichen Pflichten unterworfen, welche sich aus den Einzelsteuergesetzen ergeben.
Hat der Vereine Bruttoeinnahmen welche zusammen mit der Umsatzsteuer über der

Umsatzgrenze von **45.000,- €** und der Gewinn des Vereins über **5.000,- €** liegen, ist der Verein steuerpflichtig.

- Einnahmen im ideellen (gemeinnützigen) Bereich, wie zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Erbschaften oder Fördermittel, müssen nicht versteuert werden.
- Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb profitieren Vereine von zum Teil ermäßigten Steuersätzen, Freigrenzen und Freibeträgen. So bleiben zum Beispiel die wirtschaftlichen Einnahmen und Umsätze unter 45.000 Euro im Jahr ertragssteuerfrei.
- Summieren sich die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, auf insgesamt über 45.000 Euro im Jahr, muss der Verein Ertragssteuern (Körperschaftssteuer & Gewerbesteuer) abführen.
- Bei der Besteuerung von Vereinen unterscheidet der Fiskus streng in vier Steuerbereiche. Einnahmen und Ausgaben müssen daher in der Buchhaltung eindeutig dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.
- Die für die Vereinsarbeit relevanten Steuerarten sind die **Körperschaftssteuer**, die **Gewerbesteuer**, die **Umsatzsteuer** und die **Lohnsteuer**. Gegebenenfalls können darüber hinaus aber auch Kfz-Steuer, Lotterie-Steuer oder Grunderwerbssteuer anfallen.
- Ein Verein zählt als Kleinunternehmer, wenn der Bruttojahresumsatz im Vorjahr unter 22.000 Euro lag und der Brutto-(Umsatz) im laufenden Jahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 Euro nicht übersteigt. Als Kleinunternehmer wird keine Umsatzsteuer fällig.
- Eine Steuererklärung muss nicht abgegeben werden, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke erfüllt, keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält bzw. die Umsatzgrenze nicht überschreitet. Um die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigen zu lassen, muss jeder Verein jedoch alle drei Jahre eine Gemeinnützigkeitserklärung (Gem1) einreichen, auch wenn sonst keine Steuererklärungen abzugeben sind.
- Nach § 34 Absatz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter diese steuerliche Pflichten zu erfüllen.
- Neben der allgemeinen Buchführungspflicht aus § 259 BGB ergeben sich aus den §§ 140 – 148 AO steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Der Vorstand hat für den Verein entsprechende steuerliche Erklärungspflichten (§§ 149-153 AO)
- Sofern der Verein Steuern zu entrichten hat, trifft den Vorstand die Pflicht, die Steuer zu entrichten (§ 34 Absatz 1 AO).
- Wenn der Verein gleichzeitig auch Arbeitgeber ist, ist er nach § 41a Absatz 1 EStG verpflichtet, die Lohn- und ggf. die Kirchensteuer einzubehalten.
- Für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers, welche der Arbeitgeber einzubehalten hat (§ 38 EStG), ist ein gesondertes Lohnkonto (§ 41 EStG) zu führen.

Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Vereine geben zumeist keine Steuererklärung ab
- aber den ausgefüllten Vordruck „Gem 1“ (bei Sportvereinen zusätzlich „Gem 1A“).
- Das gilt auch, wenn sonst keine Steuererklärungen abzugeben sind.

Haftung

Wie alle Personen haftet auch der Verein für seine Handlungen im Rechtsverkehr. Die Haftung ist gesetzlich geregelt:

Nach § 31a BGB ist die Haftung der Vereinsorgane klar geregelt:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

§ 31b BGB regelt die Haftung auf ähnliche Weise für die Vereinsmitglieder:

„Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Empfehlungen für Versicherungen:

Auch Vereine können sich durch Versicherungen absichern. Prüfen Sie hier bitte sehr individuell welche Versicherung Ihr Verein benötigt. Nicht jede Versicherung ist für den eigenen Verein die richtige. Vergleichen Sie auch unterschiedliche Angebote.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der gängigsten Versicherungen:

Vereinshaftpflichtversicherung

Wird durch den Verein oder dessen Mitglieder fahrlässig ein Schaden verursacht, reguliert die Haftpflichtversicherung die Ansprüche des Geschädigten.

Unfallversicherung

In fast allen Vereinen kann es zu Unfällen von Mitgliedern kommen. Dazu muss es sich zum Beispiel nicht einmal um eine gefährliche Sportart handeln.

Vereinsrechtsschutz

Da ein Verein eine juristische Person ist, kann er klagen und verklagt werden. Gleiches trifft auch für die Organmitglieder (Vorstand) in Ausübung ihrer Tätigkeit zu. Bei der

Vereinsrechtsschutzversicherung ist allerdings zu bedenken, dass vereinsinterne Streitigkeiten in der Regel ausgeschlossen sind.

Dienstreise-Kaskoversicherung

Führen Mitglieder oder auch Nichtmitglieder (zum Beispiel Eltern) mit dem eigenen Pkw Fahrten im Auftrag des Vereins durch, würde im Falle eines Unfalls der Kaskoschaden am Auto über diese Versicherung geregelt werden und sie müssen nicht ihre eigene in Anspruch nehmen, in der sie in der Regel dann auch hochgestuft werden.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Entsteht dem Verein durch ein Versäumnis des Vorstands ein finanzieller Schaden, also ein Vermögensschaden, kann der Vorstand dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig sein. Über diese Versicherung könnte man das dann regulieren.

Kaskoversicherung für Gerätschaften

Viele Vereine besitzen zuweilen umfangreiche Gerätschaften, die einen erheblichen Wert darstellen können, seien es Kraftfahrzeuge, Boote, Sportgeräte, teure Modelle, Musikinstrumente oder anderes. Ein Verlust durch Beschädigung oder Diebstahl kann daher für den Verein zu einem erheblichen finanziellen Problem führen. Mit einer entsprechenden Kaskoversicherung kann man dieses Risiko minimieren.

Zu nennen wären aber auch noch die Gebäudeversicherung, Inventarversicherung, Tierhalterhaftpflicht oder eine Veranstalterhaftpflicht.

Neue Formen der Vorstandsarbeit

Wie kann ein guter Vorstand funktionieren?

Ein effektiver Vorstand ist das Rückgrat einer jeden Organisation, sei es in der Wirtschaft, im gemeinnützigen Sektor oder in politischen Gremien. Damit ein Vorstand gut funktionieren kann, müssen mehrere Schlüsselemente zusammenkommen, die das Fundament für erfolgreiche Führung und Verwaltung bilden.

Zunächst ist Flexibilität und Veränderungsbereitschaft entscheidend. In einer sich schnell wandelnden Welt müssen Vorstandsmitglieder bereit sein, auf neue Herausforderungen und Marktveränderungen reagieren zu können. Dies erfordert eine Offenheit für neue Ideen und Ansätze sowie die Fähigkeit, bestehende Strategien zu überdenken und anzupassen.

Eine vertrauensvolle und kooperative Arbeitsatmosphäre ist ebenso wichtig. Wenn Vorstandsmitglieder einander vertrauen und auf kooperative Weise interagieren, fördert dies ein offenes Umfeld, in dem Ideen frei ausgetauscht und Konflikte konstruktiv gelöst werden können. Dies stärkt nicht nur den Zusammenhalt innerhalb des Vorstandes, sondern trägt auch zu effektiveren und durchdachten Entscheidungsprozessen bei.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die klare Definition der Zuständigkeiten für jedes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied sollte genau verstehen, welche spezifischen Verantwortlichkeiten es trägt, und Aufgaben sollten entsprechend den individuellen Stärken und Fachkenntnissen verteilt werden. Diese zielgerichtete Zuordnung fördert nicht nur die Effizienz, sondern auch die Motivation jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ist effiziente Kommunikation und Entscheidungsfindung unerlässlich für die Leistungsfähigkeit eines Vorstandes. Entscheidungen sollten auf einer soliden Datenbasis getroffen werden und alle Mitglieder sollten in den Kommunikationsprozess einbezogen werden, um sicherzustellen, dass jede Stimme gehört wird und Konsens angestrebt wird. Regelmäßige Abstimmungen und Feedback-Schleifen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle auf dem gleichen Stand sind und kontinuierlich voneinander lernen.

Schließlich kann der Einsatz von Technologie und digitalen Tools maßgeblich zur Effizienzsteigerung beitragen. Moderne Kommunikationsmittel wie Videokonferenzen, gemeinsame Cloud-Speicher und spezialisierte Software für das Projektmanagement können die Zusammenarbeit erheblich erleichtern und Zeit sowie Ressourcen sparen.

Ein gut funktionierender Vorstand, der diese Prinzipien verinnerlicht und umsetzt, ist in der Lage, seine Organisation durch unsichere Zeiten zu führen und langfristigen Erfolg zu sichern. Durch die stetige Anpassung an neue Gegebenheiten, die Förderung einer kooperativen Kultur, klar definierte Zuständigkeiten, den strategischen Einsatz von individuellen Stärken, regelmäßige Kommunikationsroutinen und den Einsatz moderner Technologien, kann ein Vorstand maßgeblich zur positiven Entwicklung einer Organisation beitragen.

In Kürze:

Wie kann ein guter Vorstand funktionieren?

- Flexibilität und Veränderungsbereitschaft
- Vertrauensvolle und kooperatives Arbeitsebene
- Verteilung von Aufgaben
- Effiziente Kommunikation und Entscheidungsfindung
- Bei Bedarf Nutzung von Technologie und digitalen Tools
- Klar definierte Zuständigkeiten für jedes Vorstandsmitglied
- Übernahme von Aufgaben entsprechend der Stärken und Fachkenntnisse
- Regelmäßige Abstimmungen und Feedback-Schleifen

Transparenz und Ansprechbarkeit

- Regelmäßige Information der Mitglieder (z. B. Vereinspost).
- Offene Kommunikation über Entscheidungen und Aktivitäten.
- Einbindung der Mitglieder durch Feedback-Möglichkeiten,
- z. B. regelmäßige Sprechstunden

- Menschen im Verein können ihre Talente gewinnbringend einsetzen.
- Neue Ideen und Menschen finden in den Verein Eingang finden.

Neue Vorstandsmodelle:

Moderne Vorstandsmodelle

• Klassisches Vorstandsmodell:

- Hierbei handelt es sich um die traditionelle Form des Vorstands mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Dieses Modell eignet sich gut für Vereine mit einer überschaubaren Größe und einem klar definierten Aufgabenbereich.



Moderne Vorstandsmodelle

• Funktionales Vorstandsmodell:

- Bei diesem Modell werden die Aufgaben des Vorstands auf verschiedene Funktionen verteilt, z.B. Finanzen, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit.
- Dieses Modell eignet sich gut für Vereine mit einer größeren Mitgliederzahl und einem breiteren Aufgabenbereich.



Teamvorstand

- Bei diesem Modell gibt es keinen Vorsitzenden, sondern die Aufgaben des Vorstands werden von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen.
- Dieses Modell eignet sich gut für Vereine, die eine flache Hierarchie und eine starke Mitbestimmung der Mitglieder wünschen.

